

# Neubehandlung der Heimfälle

## Abänderung des gültigen Heimfallrechts zur Begünstigung der Schutzgebietsbetreuungen der jeweiligen Länder

In den Jahren 2001 bis 2010 ereigneten sich 828 Heimfälle, dies betrifft Besitzverhältnisse im Liegenschaftsbereich. Hierzu zählen land- und forstwirtschaftliche Flächen, aber auch Wohnungen und Gewerbeimmobilien. In den Jahren 2003-2010 ereigneten sich zudem 558 Fälle eines erblosen Nachlasses. In beiden Fällen erbt der Bund und verwertet umgehend nach Erbantrittserklärung.

Wir schlagen eine Veränderung der aktuellen Vorgangsweise vor, um eine kosteneffiziente Realisierung heimischer Umweltschutzbestrebungen zu ermöglichen. Auf der einen Seite ist dies ein Vorschlag, der weder juristische noch natürliche Person schädigt noch aktive Kosten verursacht, um Flächen zu renaturieren. Dies ist eine proaktive Maßnahme, um künftige EU-Verpflichtungen wie dem Renaturierungsgesetz nachzukommen. In naher Zukunft wird der Bund entweder Flächen kaufen müssen und diese aus der Bewirtschaftung stellen oder Bauern und deren Bewirtschaftung reglementieren. Beides lässt sich vermeiden. Zudem werden unsere Schutzgebietsbetreuungen durch den Vorschlag teilweise autonom und erhalten hierdurch einen wirtschaftlichen Ertrag durch Mieteinnahmen. Durch diesen Ertrag wird eine essenzielle Schlüsselfrage im regionalen Umweltschutz geklärt. Woher kommt das Budget, um die bereits 80% der nicht ausreichend gepflegten Flächen unserer Schutzgebiete zu pflegen. Somit schaffen wir zudem Langfristigkeit im Bereich Umweltschutz.

Konkret fordern wir, dass zukünftig nach Erbantrittserklärung durch den Bund und vor der Verwertung durch die Finanzprokuratur der Republik die Schutzgebietsbetreuungen der Länder eine Erbantrittserklärung abgeben können. Somit erübrigt sich teilweise die Verwertung durch das Finanzprokurat. Die Schutzgebietsbetreuungen der jeweiligen Länder dürfen die Liegenschaften unter treuhänderischer Begleitung abstoßen. Dies ermöglicht nach einer Schlüssigkeitsprüfung den Tausch von Flächen und oder den Abverkauf von Flächen, um anderenorts an einem Schutzgebiet anzustückeln

oder neue Schutzgebiete zu formen. Die restlich anfallenden Besitztümer verschaffen den Schutzgebietsbetreuungen einen Mietertrag oder einen Erlös bei Verkauf. Die hierdurch anfallenden Erlöse sind der Pflege der heimischen Schutzgebiete vorgeschrieben, zudem wird ein Projekttopf zur Supplementärförderung von Umweltprojekten etabliert. Dieser soll Umweltprojekte im klassischen Umlageverfahren der Sozialversicherungen ermöglichen, wenn der jeweilige Träger die notwendigen Eigenmittel nicht erbringen kann, die Projekte jedoch erstrebenswert und konkret sind. Die Projekte in diesem Sektor sind meistens durch Spenden ermöglicht. Hierdurch schafft man eine weitere Möglichkeit, Projekte kleiner Träger zu formen und langfristig zu etablieren. Außerdem können durch den Projekttopf Förderungen in aktuellen Schlüsselprojekten ausgeschüttet werden, diese sind zum Beispiel Wiedervernässungsprojekte oder extensive Beweidung. Ebenso wird der erblose Nachlass in Form von Valuta zugesprochen. Wertpapierdepots oder sonstige erblose Nachlässe werden durch die Finanzprokurator verwertet.

Sollte die Schutzgebietsbetreuung des jeweiligen Landes eine negative Erbantrittserklärung abgeben, ergeht dem Bund erneut das Recht dieses Erbe für sich zu beanspruchen. Somit entbinden wir die Schutzgebietsbetreuung von anfälligen Negativlasten oder von der Verpflichtung, Liegenschaften gegen Mehraufwände zu räumen. Zudem wird der aktuelle Rechtsprozess für Herrenlose Flächen aufrechterhalten.

Nach Erfüllung eines Soll-Ziels im Umweltsektor könnte das Recht der Erbbegünstigung auf einen weiteren sozialen Träger übergehen, um karitative Projekte zu fördern. Andernfalls ergeht das Recht erneut an den Bund. Ausdrücklich obliegt dem Bund das Erbantrittsrecht, wenn öffentliches Interesse in gültiger und gegenwärtiger Auslegung vorhanden ist.

Für jegliche Anfragen in diesem Zusammenhang stehe ich gerne für einen Austausch zur Verfügung. Eine fundiertes Wissen über die aktuelle Rechtslage und den Vorgängen im Prozess der aktuellen Verfahren sind vorhanden.

Mit freundlichen Grüßen,



Florian Nemeth  
Gründer und Obmann